

Satzung des Diözesanverbandes Pueri Cantores der Diözese Trier

Vom 10. Dezember 1996

§ 1

Name und Zugehörigkeit

Der Name des Verbandes ist „Diözesanverband Pueri Cantores der Diözese Trier“. Der Verband vereinigt kirchliche Kinder- und Jugendchöre sowie deren Instrumentalgruppen (Chöre) in der Diözese Trier.

1. Der Diözesanverband ist Mitglied im deutschen Chorverband Pueri Cantores, zugleich eine Arbeitsgemeinschaft des Diözesan-Cäcilienverbandes (DCV) und über den deutschen Chorverband Teil des internationalen Chorverbandes Pueri Cantores.
2. Der Sitz des Verbandes ist Trier. Die Geschäftsführung liegt bei dem Referenten für Kirchenmusik im Referat für Liturgie und Kirchenmusik des Bischöflichen Generalvikariates Trier.

§ 2

Aufgaben

1. Aufgabe des Verbandes ist es, die kirchlichen Kinder- und Jugendchöre sowie deren Instrumentalgruppen in der Diözese Trier in ihrer musikalischen, liturgischen, kulturellen, erzieherischen und religiösen Arbeit zu unterstützen und ihre gegenseitige freundschaftliche Verbundenheit, wie die mit den Pueri Cantores anderer Diözesen und Länder, zu fördern und die Gründung neuer Chöre anzuregen.
2. Bei der Förderung der liturgischen Arbeit der Chöre wirkt der Verband insbesondere darauf hin, dass diese im Sinne der Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils sowie der danach in Kraft gesetzten Instruktionen über die Musik in der Liturgie erfolgt.
3. Der Verband will seine Aufgabe vor allem durch Veranstaltung oder Vermittlung von Chorleitertagungen, Freizeiten und Chortreffen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene sowie durch Herausgabe oder Vermittlung von musikalischer Literatur, Rundbriefen u.ä. verwirklichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

1. Der Verband verfolgt mit seinen in § 2 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verband besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern.

431.4

2. Ordentliche Mitglieder können alle kirchlichen Kinder- und Jugendchöre mit deren Instrumentalgruppen werden, soweit sie in der Diözese Trier ansässig sind.
3. Sonstige Institutionen und Einzelpersonen, die das Wirken des Verbandes unterstützen möchten, können fördernde Mitglieder werden.
4. Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Chores, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds sowie Tod des fördernden Mitglieds. Der Austritt eines Mitglieds ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Rechnungsjahres zulässig. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen. Ausschlussgründe sind gegeben, wenn ein Mitglied
 - a) die Verbandsinteressen schädigt,
 - b) seine Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt.Vor einem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt, in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.
2. In der Mitgliederversammlung werden die ordentlichen Mitglieder durch die Chorleiter(innen) oder deren Vertreter(innen) repräsentiert. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Gleiches gilt für den Geistlichen Beirat und den Referenten für Kirchenmusik des Bischöflichen Generalvikariates. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung
 - a) legt die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes fest;
 - b) beschließt über Änderungen der Satzung einschließlich der Änderung des Verbandszwecks und die Auflösung des Verbandes;
 - c) wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte den Vorstand;
 - d) wählt mit einfacher Mehrheit die Kassenprüfer;
 - e) nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und erteilt diesem die Entlastung, setzt die Höhe der Jahresbeiträge der Verbandsmitglieder fest;
 - f) entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes.
4. Jedes Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, die spätestens zwei Wochen vorher vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich

einberufen werden muss. Die Chorleiter können sich im Fall ihrer Verhinderung vertreten lassen.

5. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Dies muss geschehen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verbandes unter der Angabe des Grundes dies beantragt. Für die Form der Einberufung gilt Absatz 4.

6. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Hierauf ist bei der Einladung und in der Tagesordnung hinzuweisen.

Beschlüsse über Änderungen des Verbandszwecks und die Auflösung des Verbandes bedürfen Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Hierauf ist bei der Einladung und in der Tagesordnung hinzuweisen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Diese Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 der Satzung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Vorstand der vom Bischof von Trier ernannte Geistliche Beirat sowie der Referent für Kirchenmusik des Bischöflichen Generalvikariates als stimmberechtigte Mitglieder an.

2. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Vorstandes im Amt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung beim nächsten Termin ein Ersatzmitglied für die verbleibende Wahlperiode.

4. Der Vorstand ist für eine volle Wahlperiode neu zu wählen, wenn

a) die Zahl der ursprünglich vorhandenen Vorstandsmitglieder um mehr als die Hälfte gesunken ist;

b) der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Rücktritt beschlossen hat;

c) die Mitgliederversammlung dem Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das Misstrauen ausgesprochen hat. In den Fällen des Satzes 1 wird die Amtszeit des Vorstandes vorzeitig beendet. Bis zur Neuwahl hat die Mitgliederversammlung einen geschäftsführenden Vorstand zu bestellen.

5. Die Wahl des Vorsitzenden gem. § 8 Absatz 1 Satz 2 bedarf der Bestätigung des Bischofs von Trier.

6. Der Vorstand führt ehrenamtlich alle Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere

a) entscheidet der Vorstand über die Aufnahme der Mitglieder,

b) beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein,

c) führt der Vorstand die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden - jeweils alleine - vertreten.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Geistlichen Beirat und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter ein weiteres Mitglied anwesend ist.

431.4

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 9

Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 10

Kassenprüfung

Der Vorstand legt die Jahresrechnung rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Kassenprüfern vor.

§ 11

Vermögen bei Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, zweckgebunden für die Kirchenmusik, an die Diözese Trier.

§ 12

Kirchliche Aufsicht

Der Verband untersteht gemäß can. 305 CIC der kirchlichen Aufsicht des Bischofs von Trier. Diese Satzung, Änderungen derselben und des Verbandszwecks sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen der Genehmigung des Bischofs von Trier.

§ 13

Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. November 1997 beschlossen und durch den Bischöflichen Generalvikar von Trier am 10.12.1996 genehmigt.

Trier, den 10. Dezember 1996

Werner Rössel
Bischöflicher Generalvikar